



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidium
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 04.03.2014
Name Sandra Klein
Durchwahl 0711 231-3617
E-Mail Sandra.Klein@mvi.bwl.de
Aktenzeichen 21-3934.0/55
(Bitte bei Antwort angeben!)



Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG)

- Mitwirkungspflichten der Kreuzungsbeteiligten
- Übertragung von Planungs- und Verwaltungsleistungen
- Abgrenzung von Verwaltungs- und Baukosten

Schreiben des Bundes vom 29.01.2014; Az.: StB 15/7174.2/5-14/2095549

Anlagen

Schreiben des Bundes (mit Anlagen)

Im Bereich der Straßenbauverwaltungen und der Eisenbahninfrastruktur haben sich seit dem Erlass der 1. EKrV im Jahr 1964 erhebliche strukturelle Veränderungen ergeben. Zudem haben sich in vielen Bereichen gesetzliche Anforderungen stark erhöht. Die daraus resultierenden Kosten und deren Zuordnung führen häufig zu Differenzen zwischen den Kreuzungsbeteiligten. Um dies künftig zu verhindern und klare Zuordnungen der daraus resultierenden Kosten festzulegen, wird um Beachtung und Anwendung der zwischen der DB Netz AG und der Länderfachgruppe Straßenrecht abgestimmten Regelung gebeten.

1. Mitwirkungspflichten und hoheitliche Sicherungspflicht

Auf Grund des Gemeinschaftsverhältnisses ist die gegenseitige Mitwirkung der Kreuzungsbeteiligten für eine ordnungsgemäße Durchführung von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen unabdingbar. Die daraus folgende Mitwirkungspflicht ist auf den Bereich beschränkt, in dem der Baudurchführende auf die Mitwirkungspflicht des anderen Beteiligten angewiesen ist. Diese Mitwirkungspflicht ist neben

der hoheitlichen Sicherungspflicht unentgeltlich und gehört zu den gesetzlichen Baulastaufgaben der Kreuzungsbeteiligten.

2. Übertragung von Planungs- und Verwaltungsleistungen

Neben den unentgeltlich zu erbringenden Mitwirkungspflichten werden in den Fällen der §§ 11 – 13 EKrG die Leistungen des § 5 der 1. EKrV pauschal mit 10 % abgegolten. Soweit darüber hinaus der baudurchführende Kreuzungsbeteiligte von anderen Beteiligten Planungsleistungen und Verwaltungstätigkeiten erbringen lässt, hat der Baudurchführende diese Kosten vollständig zu tragen, da er den anderen Beteiligten wie einen sonstigen Dritten behandeln muss.

Auf die Anlage 1 des beigefügten Schreibens des BMVI wird verwiesen.

3. Abgrenzung Verwaltungs- und Baukosten

Die auf die starken strukturellen und gesetzlichen Veränderungen zurückzuführenden neuen Kosten sind in der Anlage 2 des beigefügten Schreibens des BMVI den Verwaltungs- bzw. Baukosten zugeordnet. Die Zuordnung folgt der Intention der 1. EKrV und orientiert sich an den gültigen technischen Regelungen.

Für die Straßen in der Baulast des Landes wird um analoge Anwendung gebeten.

gez. Hipp



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder
gemäß Verteiler N

nachrichtlich:
DB Netz AG
Zentrale
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt am Main

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

Betreff: Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG)
- Mitwirkungspflichten der Kreuzungsbeteiligten
- Übertragung von Planungs- und Verwaltungsleistungen
- Abgrenzung von Verwaltungs- und Baukosten

Aktenzeichen: StB 15/7174.2/5-14/2095549
Datum: Bonn, 29.01.2014
Seite 1 von 3

Im Rahmen der Abrechnung von Baumaßnahmen an Eisenbahnkreuzungen bitte ich nach folgenden mit der Länderfachgruppe Straßenrecht und der DB Netz AG abgestimmten Regelungen zu verfahren:

I. Mitwirkungspflichten und hoheitliche Sicherungspflichten

Aufgrund des Gemeinschaftsverhältnisses zwischen dem Straßen- und dem Schienenbulasträger ist neben der gesetzlich normierten Duldungspflicht (§ 4 EKrG) die gegenseitige Mitwirkung der Kreuzungsbeteiligten für eine ordnungsgemäße Durchführung von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen unabdingbar. Die hieraus folgende Mitwirkungspflicht der Kreuzungsbeteiligten ist allerdings auf den Bereich beschränkt, in dem der Baudurchführende auf die Mitwirkung des anderen Beteiligten angewiesen ist. Sie kann demnach ausschließlich Tätigkeiten betreffen, die nur der andere Beteiligte selbst durchführen kann oder die in seine unentziehbare Verantwortung nach § 4 AEG bzw. § 4 FStrG bzw. entsprechender landesrechtlicher Regelung fallen.

Die Mitwirkungs- und hoheitlichen Sicherungspflichten gehören bei allen Kreuzungsmaßnahmen nach §§ 11 – 14 EKrG zu den gesetzlichen Baulastaufgaben der Kreuzungsbeteiligten. Ihre Erfüllung erfolgt unentgeltlich

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5000
FAX +49 (0)228 99-300-5099

al-stb@bmv.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 3

II. Übertragung von Planungs- und Verwaltungsleistungen

Von den unentgeltlich zu erfüllenden Mitwirkungspflichten sind die Leistungen im Sinne des § 5 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) zu unterscheiden, welche in den Fällen der §§ 11 bis 13 EKrG grundsätzlich pauschal abgegolten werden (10 % der aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten). Die Pauschale erfasst insbesondere Aufwendungen zur Erlangung des Baurechts, Erstellung des vergabereifen Entwurfs und der Bauüberwachung.

Wenn der baudurchführende Kreuzungsbeteiligte vom anderen Beteiligten einzelne Planungs- und Verwaltungstätigkeiten (z. B. Schaltantragstellung und Abnahme, Umsetzung und Überwachung der Betriebs- und Bauanweisung (Betra), Erstellung eines Sicherheitsaudits) erbringen lässt, hat der Baudurchführende die Kosten hierfür vollständig zu tragen, da er den anderen Kreuzungsbeteiligten wie einen Dritten (vergleichbar einem Ingenieurbüro) einschaltet. Dies gilt auch dann, wenn sich der andere Kreuzungsbeteiligte gemäß den Bestimmungen des EKrG an den Kosten der Kreuzungsmaßnahme insgesamt zu beteiligen hat. Art, Umfang und Vergütung dieser Leistungen sind zwischen den Kreuzungsbeteiligten zu vereinbaren (KrV, Baudurchführungsvereinbarung, sonstige Vereinbarung).

In der **Anlage 1** sind die vorgenannten Regelungen sowie mögliche Fallkonstellationen mit entsprechenden Beispielen schematisch dargestellt.

III. Abgrenzung Verwaltungs- und Baukosten

Die 1. EKrV, welche den Umfang der Kosten nach §§ 11, 12 und 13 EKrG näher bestimmt und für die Verwaltungskosten Pauschalbeträge festsetzt, wurde 1964 erlassen. Seit dieser Zeit haben sich im Bereich der Straßenbauverwaltungen und Eisenbahninfrastrukturunternehmen erhebliche strukturelle Veränderungen ergeben. Zudem haben sich die gesetzlichen Anforderungen für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen (Umweltverträglichkeitsprüfung, Schall- und Erschütterungsschutz, Boden-, Wasser- und Denkmalschutz, Abfallrecht, Beteiligung von Bürgern und Verbänden) maßgeblich erhöht. Die hierauf zurückzuführenden zusätzlichen Leistungen sind gemäß der als Anlage 2 beigefügten Tabelle den Verwaltungs- bzw. Baukosten zuzuordnen. Die Zuordnung folgt dabei der Intention der 1. EKrV und orientiert sich an technischen Regelwerken wie z. B. der ZTV-ING oder der HOAI. Hinsichtlich der Zuweisung der Position „Prüfung der statischen Berechnungen“ zu den Verwaltungskosten (siehe § 5 Satz 2



Seite 3 von 3

der 1. EKrV) besteht Einvernehmen, dass es sich hierbei um Aufwendungen für das Prüfen der Vorstatik handelt und die Aufwendungen für das Prüfen der Ausführungsunterlagen (Statik und Pläne), entsprechend denen der Ausführungsunterlagen selbst, zu den Baukosten zu zählen sind.

Bei der Durchführung von Kreuzungsrechtsverfahren in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur finden diese Grundsätze Anwendung. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich daher, über den Bereich der Bundesfernstraßen hinaus auch bei Maßnahmen unter Beteiligung von Landes-, Staats- und Kommunalstraßen entsprechend zu verfahren. Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



Beglaubigt:

Angestellte

Anlagen

**I. Nicht übertragbare Aufgaben bei Maßnahmen nach §§ 11 - 14 EKrG
(Mitwirkungshandlungen und hoheitliche Sicherheitspflichten)**

Tätigkeiten, die nur einer der Kreuzungsbeteiligten durchführen kann oder die seine hoheitlichen Sicherheitspflichten berühren	
Rechtsgrundlage für die Aufgabe	Rechtsgrundlage für die Kostentragung
<u>Mitwirkungshandlungen:</u> Beim Kreuzungsrechtsverhältnis handelt es sich um ein gesetzliches Dauerschuldverhältnis zwischen den Kreuzungsbeteiligten, aus dem sich wechselseitige Duldungs-, Mitwirkungs- und Leistungspflichten ergeben, die über eine bloße Rücksichtnahme hinausgehen.	Im EKrG und der 1. EKrV ist hierzu nichts geregelt. Mitwirkungshandlungen gehören zu den eigenen Baulastaufgaben. Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Kein Fall des § 5 der 1. EKrV.
<u>Hoheitliche Sicherheitspflichten:</u> § 4 AEG/§ 4 FStrG/Straßengesetze der Länder	Eine Gebührenordnung existiert hierzu nicht, somit erfolgt keine Kostenerstattung.

**II. 1. Übertragbare Planungs- und Verwaltungsleistungen beim Bau oder der Änderung von Kreuzungen
(§§ 11 - 13 EKrG)**

Ein Kreuzungsbeteiligter tätigt Grunderwerb und/oder erbringt Bauleistungen <u>allein</u> (siehe Beispiel 1 und 2)	
Rechtsgrundlage für die Aufgabe	Rechtsgrundlage für die Kostentragung
Übertragbare Leistungen, die vom nicht baudurchführenden Kreuzungsbeteiligten erbracht werden sollen, bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung (KrV, Baudurchführungsvereinbarung, sonstige Vereinbarung)	Die Kosten für die an den nicht baudurchführenden Kreuzungsbeteiligten übertragenen Leistungen sind ihm auf Grundlage der Vereinbarung zu erstatten. Der baudurchführende Kreuzungsbeteiligte stellt, soweit der andere Beteiligte Grunderwerbs-/Baukosten zu tragen hat, diesem auf seinen Anteil gemäß § 5 der 1. EKrV die Verwaltungskostenpauschale in Rechnung.

Beide Kreuzungsbeteiligte tätigen Grunderwerb und/oder erbringen Bauleistungen anteilig (siehe Beispiel 3)	
Rechtsgrundlage für die Aufgabe	Rechtsgrundlage für die Kostentragung
Aufgabenverteilung nach KrV; in der Regel werden keine Leistungen an den jeweils anderen Beteiligten übertragen.	Jeder Beteiligte trägt die in seinem Aufgabenbereich anfallenden Verwaltungskosten selbst und bekommt diese im Rahmen der Verwaltungskostenpauschale gemäß § 5 der 1. EKrV anteilig von dem anderen Kostenbeteiligten erstattet.

II. 2. Übertragbare Planungs- und Verwaltungsleistungen bei Erhaltungsmaßnahmen (§ 14 EKrG)

Der erhaltungspflichtige Kreuzungsbeteiligte führt an seiner Anlage Erhaltungsmaßnahmen durch (siehe Beispiel 4)	
Rechtsgrundlage für die Aufgabe	Rechtsgrundlage für die Kostentragung
Übertragbare Leistungen, die vom nicht erhaltungspflichtigen Kreuzungsbeteiligten erbracht werden sollen, bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung	Die an den anderen Kreuzungsbeteiligten übertragenen Leistungen sind ihm auf Grundlage der Vereinbarung zu erstatten.

Beispiel 1:

Die DB Netz AG ist alleinige Veranlasserin und Baudurchführende für die Änderung einer Straßenüberführung (SÜ); Maßnahme nach §§ 3,12 (1) EKrG. Sie vereinbart mit dem Straßenbaulastträger (SBL), dass dieser für sie das Sicherheitsaudit erstellt. Zwar gehören die Aufwendungen für das Sicherheitsaudit zu den Verwaltungskosten gemäß § 5 der 1. EKrV. Die Verpflichtung zur Durchführung des Sicherheitsaudits trifft jedoch die DB Netz AG als Baudurchführende. Im Falle einer vertraglichen Übertragung dieser Verpflichtung sind dem SBL die ihm entstandenen Kosten zu erstatten. Für Mitwirkungshandlungen, wie z.B. die Prüfung der Planung der SÜ hinsichtlich straßenplanerischer Belange durch den SBL erfolgt keine Kostenerstattung.

Beispiel 2:

Der SBL plant die Aufweitung einer Eisenbahnüberführung (EÜ). Die DB Netz AG äußert keine Änderungsabsichten. Da für die EÜ mit der Änderung durch den SBL aber der Bestandsschutz entfällt und die EÜ nicht dem technischen Regelwerk der DB entspricht, kommt § 12 Nr. 2 EKrG zur Anwendung mit der Folge, dass sich die DB Netz AG an den Kosten zu beteiligen hat. Gemäß Kreuzungsvereinbarung führt der SBL die Maßnahme insgesamt durch. Da hier eine EÜ geändert wird, ist die Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) zu beachten. Danach sind für die Baumaßnahme ein Bauvorlageberechtigter (BVB), ein Bauüberwacher Bahn (BÜB) und ein Inbetriebnahmeverantwortlicher (IBV) einzusetzen. Der BVB und der BÜB werden vom SBL beauftragt. An den Kosten für den BÜB beteiligt sich die DB Netz AG zu x %; dies für den Anteil der auf dessen Aufgaben in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen (§ 4 AEG) entfällt (siehe nachfolgende Auflistung). Der IBV, der ein Mitarbeiter der Eisenbahn des Bundes sein muss, wird von der DB Netz AG bestellt. Seine Leistungen fallen insgesamt unter die Mitwirkungshandlungen und sind von der DB Netz AG zu tragen. Das Gleiche gilt auch bezüglich der Kosten, die für weitere auf Seiten der DB Netz notwendig werdende Mitwirkungshandlungen (siehe nachfolgende Auflistung) entstehen. Die DB Netz AG beteiligt sich zudem an den insgesamt anfallenden Planungs- und Verwaltungskosten über die Pauschale des § 5 der 1. EKrV, die ihr anteilig gemäß § 12 Nr. 2 EKrG vom SBL in Rechnung gestellt wird.

Beispiel 3:

Der SBL und die DB Netz AG schließen eine Vereinbarung über die Beseitigung eines Bahnübergangs (BÜ) ab, wobei als Ersatz eine EÜ mit Straßentrog erstellt wird; Maßnahme nach §§ 3,13 EKrG. Gemäß Kreuzungsvereinbarung ist der SBL Baudurchführender für den Straßentrog, die DB Netz AG für die Erstellung der EÜ und Rückbau des BÜ. Da wegen des Rückbaus des BÜ und des Neubaus der EÜ die Oberleitungs-/Signalanlagen angepasst werden müssen, ist neben der VV BAU auch die Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE) zu beachten. Danach sind für die Baumaßnahme mindestens zwei BVB (gemäß VV BAU und VV BAU-STE), mindestens zwei BÜB (gemäß VV BAU und VV BAU-STE) und ein IBV von der DB Netz AG zu bestellen und alle Kosten hierfür zu tragen. Sofern die jeweiligen BVB und BÜB nicht für alle Gewerke die Kompetenz besitzen, sind weitere BVB und BÜB zu beauftragen. Der SBL lässt ein Verkehrskonzept für Umleitungen während der Bauzeit und ein Sicherheitsaudit erstellen und hat alle Kosten hierfür zu tragen. Jeder Beteiligte trägt also die in seinem Aufgabenbereich anfallenden Verwaltungskosten selbst. Die Höhe des entsprechenden Ausgleichsanspruchs gegenüber dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten hängt von den jeweils aufgewendeten Bau- und Grunderwerbskosten ab, § 5 der 1. EKrV.

Beispiel 4:

Der SBL erneuert eine SÜ erhaltungsbedingt; Maßnahme nach § 14 EKrG. Zur Erstellung der neuen Widerlagerfundamente ist im Druckbereich der äußeren Gleise ein Verbau einzubringen, die Oberleitung ist zeitweise abzuschalten und es werden Gleissperrungen notwendig. Der SBL vereinbart mit der DB Netz AG, dass diese sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der erforderlich werdenden Betra übernimmt. Die Aufwendungen für Beantragung, Umsetzung und Überwachung der Betra sind der DB Netz AG zu erstatten. Bei dem Zusammenstellen der Daten und der Genehmigung der Betra handelt es sich um Mitwirkungshandlungen der DB Netz AG, die Aufwendungen hierfür sind nicht erstattungsfähig. Soweit ein BÜB/BVB/IBV zu bestellen ist, gelten die hierzu im Beispiel 2 gemachten Aussagen. Dabei ist zu beachten, dass auf den BÜB nur die Aufgaben zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen gemäß § 4 AEG entfallen. Die Bauüberwachung im Zusammenhang mit der Erneuerung der SÜ obliegt dem SBL.

Auflistung von Mitwirkungshandlungen der Kreuzungsbeteiligten

Leistungen	Bemerkungen
Bestandsunterlagen zur Verfügung stellen	Vorhandene Bestandsunterlagen (hierzu zählen auch Pläne im GIS-Format) der zu ändernden Anlagen sind dem jeweils Baudurchführenden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
Prüfung der Planung hinsichtlich eisenbahntechnischer/straßenbautechnischer Belange	Soweit ein Kreuzungsbeteiligter seine eigenen Anlagen neu baut, ändert oder Erhaltungsmaßnahmen durchführt, hat der andere Kreuzungsbeteiligte dessen Planung auf Wahrung seiner Belange bezogen auf seinen eigenen Verkehrsweg zu überprüfen. Sofern ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Kreuzungsbeteiligten neu baut oder ändert, liegt es im Eigeninteresse des zukünftigen Unterhaltungspflichtigen, dass er die Planung hinsichtlich seiner Belange prüft.
Daten seitens der DB Netz AG für die Beantragung der Betriebs- und Bauanweisung (Betra) zur Verfügung stellen.	Eine Betra wird immer erforderlich, wenn im Zusammenhang mit Arbeiten an und in den Anlagen der DB Netz AG betriebliche Maßnahmen (z.B. Gleissperrungen, Abschalten der Oberleitung) anfallen. <i>Hinweis:</i> <i>Für die Zurverfügungstellung von Daten für die Straßensperrungen oder Verkehrseinschränkungen liegt die Zuständigkeit bei der Straßenverkehrsbehörde; hierfür fallen Gebühren an, die jedoch zu den Baukosten zählen.</i>
Genehmigung des Betra-Antrages (Erstellung der Betra)	Diese Leistungen dürfen nur von der DB Netz AG durchgeführt werden. Die Betra gilt als erstellt wenn sie von der DB Netz AG genehmigt worden ist.
Festlegung der Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb durch die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle (BzS)	Aufgabe ist Bestandteil des Sicherungsplans und darf nicht an Dritte beauftragt werden.
Festlegung der Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Straßenverkehr	Nur soweit der Straßenbaulastträger tätig werden muss.

Die DB Netz AG stellt dem SBL auf seine Anforderung eine Liste mit zugelassenen Büros für die Übernahme von Aufgaben des BVB zur Verfügung; die Beauftragung des BVB erfolgt durch den SBL.	Die Aufgaben des BVB selbst fallen <u>nicht</u> unter die Mitwirkungshandlungen (siehe Anlage 2 Nr. 4.3).
Die DB Netz AG stellt dem SBL auf seine Anforderung eine Liste mit zugelassenen Büros für die Übernahme von Aufgaben des BÜB zur Verfügung; die Beauftragung des BÜB erfolgt durch den SBL	Die Aufgaben des BÜB fallen nur anteilig unter die Mitwirkungshandlungen.
Wahrnehmung von sicherheitsrelevanten Aufgaben des BÜB nach § 4 Abs. 1 AEG	Hierunter fallen folgende Tätigkeiten: Die BÜB überwachen bei Bauzuständen, insbesondere beim Bauen unter dem rollenden Rad, dass jederzeit die Betriebs-, Stand- und Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Die BÜB geben Bauzustände mit der zulässigen Geschwindigkeit für den Eisenbahnbetrieb frei, sofern sich dies nicht der IBV vorbehalten hat. Alle weiteren Tätigkeiten des BÜB (Überwachung der Ausführung der Baumaßnahme auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften) zählen nicht zu den Mitwirkungshandlungen.
Wahrnehmung von sicherheitsrelevanten Aufgaben des Straßenbaulastträgers nach den Straßengesetzen	
Wahrnehmung der Aufgaben des Inbetriebnahmeverantwortlichen (IBV)	Der IBV muss ein Mitarbeiter der DB Netz AG sein. Ihm obliegt die Prüfung und Feststellung, dass einer sicheren Nutzung der Bahnanlagen nichts entgegensteht. Soweit erforderlich stellt er beim EBA den Antrag auf Nutzungsgenehmigung (außerhalb TEN-Netz) bzw. auf Inbetriebnahme-Genehmigung (TEN-Netz).
Funktionale Abnahme	Dabei handelt es sich um die Prüfung der Qualität und Funktionsfähigkeit bei erstellten LST-Anlagen (Leit-, Signal- und Telekommunikationstechnik), Leistung ist von Mitarbeitern der DB Netz AG zu erbringen (vgl. VV BAU-STE und RiL 809)
Endabnahme bei Eisenbahnanlagen	Diese ist Aufgabe des IBV.

III. Abgrenzung der nicht in der 1. EKrV aufgelisteten Verwaltungs- und Baukosten

lfd. Nr.	Leistung	Baukosten ¹	Verwaltungskosten	Bemerkungen
1.	Abfallentsorgungskonzept und Abfallentsorgung einschl. des Abfallbeauftragten des AN (Bauleiter Abfallmanagement)	x		
2.	Abnahmen			
2.1	Zwischenabnahme / Abnahme protokollpflichtiger Tätigkeiten (soweit nicht Aufgabe des Prüfers, siehe lfd. Nr. 4.2)		x	Leistung wird in der Regel durch BÜB erbracht z.B. Baubehelfe, Bewehrung, Lager (vgl. VV Bau Anhang 3.1 zu § 25)
2.2	Vertragsrechtliche Abnahme		x	Bestätigung der Leistungen als vertragsgerecht gegenüber dem ausführenden Unternehmen
2.3	Zwischenabnahme / Abnahmeprüfung der inneren Erdung bei einer SÜ		x	Leistung ist von zertifizierten Prüfern zu erbringen, vgl. RIL 997, 132.0123
2.4	Abnahmeprüfung des Berührungsschutzes bei einer SÜ		x	Leistung ist von zertifizierten Prüfern zu erbringen, vgl. RIL 997, 132.0123
2.5	Abnahmeprüfung der äußeren Erdung bei einer SÜ (einschl. Bahnerdung)		x	Leistung ist von zertifizierten Prüfern zu erbringen, vgl. RIL 997, 132.0123
2.6	Abnahme der STE-Anlagen		x	Leistung ist durch Abnahmeprüfer gemäß VV Bau STE durchzuführen
3.	Amtliche Gebühren	x		Alle Gebühren Dritter, die nach einer Gebührenordnung erhoben werden. Z.B. EBA-Gebühren ² , Gebühren von „benannten Stellen“ (z.B. TÜV) für das EG-Prüfverfahren, Gebühren für Ausnahme genehmigungen wie Nacharbeit, wasserrechtliche Erlaubnis, Auskunft über Kampfmittelfreiheit, Gebühren für Sondierung auf Verdachtsflächen, Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen, Kostenbescheide von Anhörungsbehörden im Zusammenhang mit Planfeststellungsverfahren

¹ bzw. Grunderwerbskosten (z.B. lfd. Nr. 30.2, 30.3, 34.4, 34.5)² Hierzu ist ein Gerichtsverfahren vor dem VG Berlin anhängig.

Ifd. Nr.	Leistung	Baukosten	Verwaltungskosten	Bemerkungen
4.	Ausführungsplanung			
4.1	Ausführungsplanung erstellen	x		Grundsätzlich für den Teil Objektplanung (Abschnitte Freianlagen/Ingenieurbauwerke/Verkehrsanlagen und den Teil Fachplanung (Abschnitte Tragwerksplanung/Technische Ausrüstung), soweit Leistungen der Leistungsphase 5 der HOAI anfallen.
4.2	Bautechnische Prüfung der Ausführungsunterlagen hinsichtlich der allg. Anforderungen wie z.B. Standsicherheit, Konstruktion, Brandschutz	x		Leistung ist von unabhängigen, zugelassenen (EBA/Länder) Prüfern (Prüfingenieure bzw. Planprüfer bei STE-Anlagen) durchzuführen und wird über Gebühren/Honorare abgerechnet. Hierzu zählt auch die vom Prüfingenieur ggf. erforderliche Abnahme von Lehrgerüsten (Hilfskonstruktionen). Soweit Aufwendungen für Prüfungen in der Planungsphase (z.B. Prüfen der Vorstatik) erforderlich werden, zählen diese gemäß § 5 der 1. EKrV zu den Verwaltungskosten.
4.3	Ausführungsunterlagen freigeben, Bauvorlagen (z.B. Ausführungsunterlagen Unterlagen für Bauzustände und Baubehelfe) prüfen.		x	Leistung fällt im Zusammenhang mit Maßnahmen an Eisenbahnanlagen an (vgl. VV BAU und VV BAU-STE) und ist vom Bauvorlageberechtigten (BVB) zu erbringen. Er ist z.B. dafür verantwortlich, dass die Unterlagen vollständig sind, die bautechnische Prüfung rechtzeitig durchgeführt und abgeschlossen ist. Er hat sicherzustellen, dass die Unterlagen vor Beginn der Ausführung auf der Baustelle zur Verfügung stehen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung entsprechen.
5.	Baubüro des Auftraggebers (Errichten, Vorhalten und Rückbau)		x	
6.	Baugrunduntersuchungen			
6.1	Voruntersuchung		x	Z.B. für Standortwahl, Linienbestimmung, Variantenuntersuchung
6.2	Hauptuntersuchung	x		Für die zur Ausführung kommende Maßnahme; hierzu gehört auch die Freigabe der Gründungssohle (Flachgründung, bodengutachterliche Begleitung bei Tiefengründungen einschl. Bohrpfahlabnahme)
7.	Baustelleninformationsschild (Liefen, Aufstellen und Rückbau)	x		

lfd. Nr.	Leistung	Baukosten	Verwaltungskosten	Bemerkungen
8.	Bauüberwachung		x	Z.B. Überwachung der vertragsgerechten Baudurchführung, der Einhaltung der Qualität sowie der finanziellen und zeitlichen Vorgaben; (sofern Eisenbahnanlagen betroffen sind, werden diese Aufgaben durch den BÜB oder Fachbauüberwacher (FBÜ) durchgeführt)
9.	Bauwerksakte			
9.1	Bauwerksbuch/Brückenbuch erstellen	x		Erstellung eines Datenbestands- und Änderungsbeleges (D/Ä-Beleg) gemäß DIN 1076 im Zusammenhang mit der erstmaligen Erstellung oder Änderung eines Ingenieurbauwerks (z.B. EÜ/SÜ) bzw. Änderung eines BÜ in eine höhenfreie Kreuzung.
9.2	Bauwerksakte (u.a. Bahnübergangspass) für BÜ aktualisieren	x		Im Zusammenhang mit der Änderung eines BÜ nach §§ 3, 13 EKrG (z.B. Änderung der Art der Sicherung)
10.	Bearbeitungsentgelt von Drittbetroffenen	x		Entgelt bei Betroffenheiten von Privatbahnen/Anschlussbahnen, Entgelt für Beantwortung von Leitungsabfragen
11.	Bedienungspersonal einweisen		x	Schulungen von Mitarbeitern der DB Netz AG; kreuzungsbedingt, soweit erforderlich aufgrund von Maßnahmen gemäß §§ 3, 13 EKrG
12.	Betriebs- und Bauanweisung (Beta)			
12.1	Beantragung der Beta	x		Beta-Anträge dürfen durch die DB Netz AG zugelassene/zertifizierte Dritte mit Befähigung als Bauüberwacher Bahn oder Fachbauüberwacher mit Prüfungsbescheinigung gemäß Ril 046.2751ff sowie DB-Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation stellen.
12.2	Umsetzung und Überwachung der Beta		x	Leistungen werden vom Technisch Berechtigten – Bindeglied zwischen Fahrdienstleiter und Baustelle – durchgeführt. U.A. beantragt er Gleissperrungen beim zuständigen Fahrdienstleiter, führt er die Ein- bzw Unterweisung der Arbeitsverantwortlichen der bauausführenden Firmen und der Sicherungsfirmen über die Inhalte und Vorgaben der Beta durch, stellt er die Einhaltung der Sperrpausen sicher. Leistungen können auch in Personalunion vom Fachbauüberwacher bzw. dem Bauüberwacher Bahn durchgeführt werden.
13.	Bodenkundliche und landschaftsplanerische Beratungen	x		Siehe § 4 der 1. EKrV

lfd. Nr.	Leistung	Baukosten	Verwaltungskosten	Bemerkungen
14.	Dokumentation			
14.1	Bestands- bzw. Revisionspläne (z.B. für Ingenieurbauwerke, Straßen-/Gleistrasse, Bahnübergänge) erstellen nach Fertigstellung der Baumaßnahme einschl. Digitalisierung und evtl. erforderlicher Mikroverfilmung	x		Soweit nicht bereits mit der Erstellung des Bauwerksbuches abgegolten (Bestandsunterlagen ergeben sich in der Regel aus den Ausführungsunterlagen).
14.2	Fotodokumentation	x		Z.B. zur Darstellung der Ausbildung von Einzelkonstruktions- und Bauwerksteilen, die später nicht mehr sicht- und prüfbar sind.
14.3	Beweissicherung vor Baubeginn und nach Fertigstellung	x		Auch die Beweissicherung nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
15.	Erdung von Oberleitungen			
15.1	Schaltantragstellung und Abnahme		x	Bahnerdungsberechtigter (besonders unterwiesener Beschäftigter)
15.2	Erdung von Oberleitungen durchführen	x		Bahnerdungsberechtigter (besonders unterwiesener Beschäftigter für Erdungsarbeiten u. Aufstellen der Sh2-Scheibe (Schutzsignal))
16.	Fahrzeuge für Probelastungen (Lastenzug der DB AG oder schwere LKW) z.B. zur Überprüfung der Durchbiegung des Bauwerks vor Inbetriebnahme		x	Gem. § 5 der 1. EKrV
17.	Geodätisches Datum (Referenzsystem und Projektion)		x	Status des geodätischen Datums (Referenzsysteme und Projektion) abstimmen und dokumentieren
18.	Gutachten	x		Z.B. Baulärmgutachten, BOVEK-Gutachten (Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept), Erschütterungsgutachten, Wertgutachten für Grunderwerb
19.	Kampfmitteltechnische Baubegleitung	x		Bei Bauarbeiten mit besonderem Gefahrenpotential, z.B. Rammen
20.	Kampfmittelondierung	x		
21.	Lage von Leitungen Dritter exakt ermitteln anhand von Suchschachtungen während der Bauausführung	x		

Ifd. Nr.	Leistung	Baukosten	Verwaltungskosten	Bemerkungen
22.	Markierungs- und Beschilderungsplan	x		
23.	Messprogramme aufstellen und durchführen	x		Z.B. Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen von vorhandenen Objekten (Bestandsobjekten) z.B. für in Betrieb befindliche Gleise oder Straßen zur Überwachung von Setzungen bei Durchpressungen oder Rammarbeiten
24.	Planunterlagen für EG-Zertifizierung nach TEIV/TSI			
24.1	Unterlagen in der Planungsphase zusammenstellen		x	Unterlagen (auch im Zusammenhang mit der Erstellung von Straßenüberführungen, insbesondere hinsichtlich RPS 2009, Lichtraum und Schutz gegen elektrischen Schlag) als Voraussetzung für EG-Zertifizierungen des Teilsystems Infrastruktur und Energie im TEN und damit für Inbetriebnahme-Genehmigungen nach TEIV
24.2	Unterlagen in der Phase der Ausführungsplanung und zur Inbetriebnahme zusammenstellen	x		Wie vor
25.	Prüfungen			
25.1	Prüfungen des Auftragnehmers	x		<p>in der Regel keine gesonderte Leistungen, sondern in den Einheitspreisen enthalten, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundprüfung, Eignungsprüfung bzw. Erstprüfung als Qualitätssicherung der Baustoffe, Baustoffsysteme und Bauteile - Prüfungen bei der Eigenüberwachung (Feststellung ob die Lagerung und Verarbeitung der Baustoffe, Baustoffsysteme und die fertige Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen; z.B. Lastplattendruckversuche als Nachweis, dass die hergestellten Festigkeiten der Böden ausreichend sind/erreicht wurden, Herstellen von Probekörpern auf der Baustelle zum späteren Nachweis der Festigkeit des Betons) - Dichtigkeitsprüfungen von Leitungen. - Prüfungen bei der Fremdüberwachung (Feststellung, ob die personellen und ausstattungsmäßigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Eigenüberwachung gegeben sind und ob die fertige Leistung den vertraglichen Anforderungen entspricht)

lfd. Nr.	Leistung	Baukosten	Verwaltungskosten	Bemerkungen
25.2	Kontrollprüfungen des Auftraggebers (DB Netz AG/SBL)		x	z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Werkstoffprüfungen (Stahlbau) - Fertigungsüberwachung - Von der Bauüberwachung angeordnete Lastplattendruckversuche, Entnahme von Probekörpern - Ebenheitsmessungen, Griffigkeitsmessungen
25.3	TV-Untersuchung und Dichtheitsprüfungen bei neu hergestellten Entwässerungskanälen und -leitungen	x		Nachweis des AN
25.4	1. Hauptprüfung bei Ingenieurbauwerken	x		
25.5	Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau	x		im Einzelfall neben dem Prüflingenieur, sofern auf Grund der hohen Komplexität der Maßnahmen bei der Prüfung der Konstruktion und der statischen Berechnung notwendig
26.	Sicherungsmaßnahmen			
26.1	Koordinierung der Sicherheitsmaßnahmen auf der Baustelle durch den Si/Ge-Koordinator, u.a. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und fortschreiben		x	Gemäß Baustellenverordnung
26.2	Sicherungsplan erstellen (zur Abwendung von Gefahren, die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen)	x		Planung der Sicherheitsmaßnahmen auf der Grundlage der Vorgaben der DB Netz AG durch das für die Sicherungsüberwachung zuständige Unternehmen (siehe auch Anlage Mitwirkungshandlungen).
26.3	Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen in der Planungsphase		x	Leistung wird in der Regel durch präqualifizierte Sicherungsunternehmen mit Sicherheitsaufsicht (Sakra) und Sicherungsposten (Sipo) erbracht; hierzu zählen auch akustische Warnsignalgeber, Feste Absperrung (FA), Automatisches Warnsystem (AWS)
26.4	Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen in der Baudurchführung	x		Leistung wird in der Regel durch präqualifizierte Sicherungsunternehmen mit Sicherheitsaufsicht (Sakra) und Sicherungsposten (Sipo) erbracht; hierzu zählen auch akustische Warnsignalgeber, Feste Absperrung (FA), Automatisches Warnsystem (AWS), Aufstellen der Sh2-Scheibe

Ifd. Nr.	Leistung	Baukosten	Verwaltungskosten	Bemerkungen
26.5	Koordinierung der Sicherungsmaßnahmen	x		Erforderlich, wenn sich mehrere Sicherungsmaßnahmen gegenseitig beeinflussen können; Aufgabe kann auch ein Dritter erfüllen, aber nicht eines von den für die Sicherungsüberwachung zuständigen Unternehmen
26.6	Sicherungsüberwachung	x		Überwachung der Sicherungsmaßnahmen, Aufgabe kann auch ein Dritter erfüllen, aber nicht das für die Sicherungsmaßnahmen zuständige Unternehmen
26.7	Sicherung bzw. Absperrung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme einschl. Rückbau	x		
27.	Sicherheitsaudit, Sicherheitsmanagement		x	Ergibt sich u.a. aus EU-Vorgaben
28.	Unternehmensinterne Genehmigung (UIG) beantragen und erteilen		x	Bei Abweichungen vom Regelwerk der DB AG/DB Netz AG
29.	Umweltfachliche Bauüberwachung/Umwelt Baubegleitung	x		Gemäß Umweltleitfaden VII des EBA/nach Angaben des SBL; hierzu gehört auch die ggf. erforderliche werdende Errichtung, Vorhaltung und Beseitigung von Messstellen wie z.B. im Zusammenhang mit dem Grundwassermonitoring
30.	Verfahrenskosten			
30.1	Gerichtsverfahren	x		Für die Durchsetzung oder Abwehr von Forderungen gegenüber Dritten
30.2	Besitzeinweisung	x		
30.3	Enteignung	x		
31.	Verkehrskonzept für die Bauzeit (Umleitungen) erstellen		x	Leistungen können von qualifizierten Dritten oder vom Straßenbaulastträger selbst erbracht werden
32.	Verkehrslenkungsmaßnahmen umsetzen	x		Durchführung und/oder Aufhebung von Straßen-/Streckensperrungen, Absperrposten, Beschilderung
33.	Versicherungsprämien für Bauleistungs- und Haftpflichtversicherungen	x		Soweit es sich um Versicherungen im Zusammenhang mit Bauleistungen handelt.

lfd. Nr.	Leistung	Baukosten	Verwaltungskosten	Bemerkungen
34.	Vermessung			
34.1	Bauvermessung	x		z.B. gemäß ZTV Verm-StB 01: Grundlagennetze und ggf. Absteckungen, ggf. Sondernetze sowie Vermessung zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten, Vermessung zur Verdichtung des Lage- und Höhennetzes. Absteckungsvermessung nach Lage und Höhe, Vermessung zur Erfassung von Horizontal- und Vertikalverschiebungen, Kippungen sowie Verformungen (Deformationsmessungen), Eigenüberwachungsvermessung, Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung
34.2	Lage- und Höhenfestpunkte neu setzen und einmessen	x		Soweit durch die Bauarbeiten Lage- und Höhenfestpunkte beseitigt werden müssen, sind diese nach Abschluss der Arbeiten nach Absprache zwischen den Kreuzungsbeteiligten neu zu setzen und einzumessen
34.3	Kontrollvermessung durch den AG		x	gemäß ZTV Verm-StB 01: Vermessung zur Kontrolle der Ausführungsvermessung und der Bauleistung
34.4	Liegenschafts-/ Schlussvermessung durch Katasteramt oder öffentlich bestellten Vermesser	x		nach Abschluss der Bauarbeit für den Kreuzungsbereich veranlasst, in der Schlussvermessung wird die Abgrenzung der erstellten Kreuzung zu den betroffenen Verkehrswegen festgelegt
34.5	Veränderungs- und Eigentumsnachweise erstellen	x		Veränderungen eines Grundstücks in Form, Größe oder Beschreibung wird für die Fortführung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs sowie als Unterlage für die notarielle Beurkundung in einem Veränderungsnachweis (auf Grundlage Vermessung) erstellt, in dem der alte und neue Bestand gegenübergestellt und die Veränderungen erläutert sind. Die Eigentumsänderungen werden vom Notar beurkundet und an das Grundbuchamt zur Eintragung weitergeleitet.
35.	Zustimmung im Einzelfall (ZIE) beantragen		x	Bei Abweichungen vom Regelwerk der DB AG/DB Netz AG in den vom EBA geforderten Fällen, Voraussetzung dafür ist eine UIG

Abkürzungsverzeichnis

Betra	Betriebs- und Bauanweisung Es handelt sich hierbei um eine schriftliche Anweisung, die Regelungen aller beteiligten Fachdienste enthält. Sie beinhaltet auch Zuständigkeiten und Festlegungen für die Bauleitung, die Bauüberwachung sowie für den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und das Notfallmanagement. Eine Betra ist bei planbaren Bauarbeiten mit Betriebsbeeinflussung stets erforderlich.
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
RIL	Richtlinien der DB AG/DB Netz AG
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
TEN	Transeuropäisches Netz
TSI	Technische Spezifikationen Interoperabilität
VV BAU	Verwaltungsvorschrift des Eisenbahn-Bundesamtes über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
VV BAU STE	Verwaltungsvorschrift der Eisenbahn-Bundesamtes für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen
ZTV Verm StB 01	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau